
STATUTEN DES VEREINS

GREEN HEROES AUSTRIA UMWELT- UND NATURSCHUTZ

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Green Heroes Austria Umwelt- und Naturschutz“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Initiative „World Cleanup Day“ als nationale Organisation. Green Heroes Austria das Ziel gesetzt, als erste Umweltschutzorganisation Österreichs die Bürgerinnen und Bürger in sämtlichen Bundesländern zu aktivieren, World Cleanup Day teilzunehmen und in ihren Gemeinden den achtlos weggeworfenen Abfall zusammenzutragen bzw. ihn ordnungsgemäß zu entsorgen. Mit Green Heroes Austria werden Initiativen zur Bewusstseinsförderung im Umwelt- und Naturschutz ergriffen. Mit Vorträgen und Workshops zur richtigen Mülltrennung sowie zur Abfallvermeidung und -entsorgung, wird zeitgemäßes Konsumverhalten kindgerecht vermittelt und nachhaltig in den Köpfen der Kinder verankert. Aktionen, die sowohl für Kinder als auch Jugendliche und Erwachsene konzipiert werden, sollen die Bevölkerung motivieren, selbst im Bereich Umweltschutz tätig zu werden.

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - Organisation des jährlichen „Cleanup Days“
 - Support anderer „Cleanup Day Organisationen“
 - Event-Organisation
 - Workshops zur Bewusstseinsbildung
 - Teambuilding Workshops für Unternehmen
 - Webseite
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Beiträge der Mitglieder
 - Sponsoring

- Marchandise (Zerowaste Produkte)
- Dienstleistungen (Workshops, Beratung, Projekte)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
Außerdem gibt es die Möglichkeit, eine Sponsoringmitgliedschaft zu erwerben.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich der operativen Vereinsarbeit in zumindest einem großen Umfang (z.B. > 15 Stunden pro Woche). Beispielhaft taxativ aufgezählt: (a) der Vereinsvorstand, (b) Mitarbeiter des Vereins sowie (c) andere ehrenamtliche Mitarbeiter mit protokolliertem Engagement. Für die Protokollierung ist der Schriftführer zuständig. Der Umfang der Tätigkeit ist durch den Vereinsvorstand zu entscheiden und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle jene Personen, die zwar den Verein unterstützen, jedoch nicht in hohem Umfang .
- (4) Ehrenmitglieder sind aktive oder ehemalige Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung. Eine andersartige Mitgliedschaft erlöscht hierdurch nicht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie müssen nicht in Österreich wohnhaft sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, eine Begründung sollte dennoch zugestellt werden, sofern dies dem Vorstand als zweckmässig erscheint.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand nur auf Basis eines nachgewiesenen Zeitengagements und erlischt nach Maßgabe des Vorstands wenn dieses Engagement wieder unterschritten wird.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer 6 wöchigen Austrittsfrist schriftlich bekundet werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden und bedarf einer zwei-drittel Mehrheit. Die Mitgliedspflichten werden vom Vereinsvorstand im Bereich der Geschäftsordnung erstellt und den Mitgliedern

umgehend mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam und bedarf nicht der Kenntnisnahme durch den Adressaten.

- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu bekunden und dem auszuschließenden Mitglied umgehend zur Kenntnis zu bringen. Weiters ist der Ausschluss der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Es ist eine zwei-drittel Mehrheit notwendig für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während den Veranstaltungen nutzen. Ausnahmen hierzu sind die organisatorischen Sitzungen des Vereinsvorstands sowie von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen, wo eine Teilnahme nur durch Einladung erfolgen kann.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Sofern dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gewünscht wird, ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Generalversammlung einzuberufen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Generalversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss sowie den Voranschlag zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins ist die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
 - Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest jährlich statt
 - Wird durch den/die Obmann/Obfrau einberufen, sollte diese/r verhindert sein dann von seiner/ihrer Stellvertreter/in
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Notfall-Beschluss eines Vorstandsmitglieds oder Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Alle anderen Mitglieder *können*, allerdings ohne Stimmrecht, ebenfalls eingeladen werden.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung bei der Obfrau (optional: bzw. der Stellvertreterin) per E-Mail einzureichen
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt & stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf jedes Mitglied maximal zwei Stimmrechte übertragen bekommen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Teilnahme an der Generalversammlung ist über „remote tools“ wie Videokonferenz-Systeme oder Telefonkonferenz möglich. Der Vorstand hat bei Bedarf diese zur Verfügung zu stellen. Das Mitglied muss hierfür jedoch vorab eine schriftliche Anmeldung vorgelegt haben und seine Identität ausreichend nachweisen.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll oder eine Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Wenn diese/r verhindert ist, so übernimmt der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in den Vorsitz. Ist dieser ebenfalls abwesend so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Der Vorstand informiert alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder über etwaige Beschlussfassungen der Generalversammlung in Form eines Protokolls. Verantwortlich für Erstellung des Protokolls ist der/die Stellvertreter/in des/der Obmann/Obfrau und für die Ausfertigung an die Mitglieder ist der Vorsitzende.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenprüfberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Enthebung von einzelnen/allen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern unter einer Bekanntgabe von zu dokumentierenden Gründen;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen jeglicher natürlichen Person welche ein Organ im Verein bekleidet und dem Verein als juristische Person;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest zwei Mitgliedern und folgenden zu besetzenden Funktionen
 - Obmann/Obfrau
 - Kassier/erin (gleichzeitig Stellvertreter des/der Obmann/Obfrau)
- (2) Dem Vorstand können beliebig viele zusätzliche Mitglieder angehören, jedoch müssen diesen eindeutige Rollen/Tätigkeiten zugeordnet werden.
- (3) Zum Obmann kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Ist wieder erwarten kein ordentliches Mitglied bereit für die Funktion zu kandidieren so kann auf Beschluss der Generalversammlung ein Mitglied außerordentliches Mitglied zum ordentlichen Mitglied gemacht werden, welches für die Funktion zur Verfügung stehen würde.
- (4) Der restliche Vorstand wird grundsätzlich aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (5) Die Funktionsperiode der einzelnen Vorstandsmandate beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, schriftlich mit einer Vorlaufzeit von einer Woche einberufen. Es ist mindestens ein Vorstand pro Quartal einzuberufen. Ist der/die Obmann/Obfrau verhindert und es wurde die maximal erlaubte Zeitdauer zwischen zwei Vorständen überschritten (1 ganzes Quartal kein Vorstand), darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Kernfunktionäre (Obmann/frau, Kassier/erin) anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit.

- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben unter Bekanntgabe der Gründe, Beachtung der Regelungen zur Generalversammlung und mittels einfacher Mehrheit. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern laut Statut;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Kassier/erin unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und kümmert sich um die dokumentarischen Angelegenheiten.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau sowie eines zweiten Vorstandsmitglieds (4 Augen Prinzip). In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) zusätzlich des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der vorläufigen Zustimmung des gesamten Vorstandes (Stimmrecht des betroffenen Vorstandsmitglieds ist in diesem Fall nicht vorhanden) und müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.

- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
Die Rechnungsprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist durch Erstellung eines Kassenprüfberichts zu dokumentieren. Die Verantwortung der Erstellung obliegt den Rechnungsprüfern und darf nicht delegiert werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen welche gemeinnützig für Umwelt- bzw. den Naturschutz einsetzt.

§ 17: Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Die Zustelladresse lautet : Lerchenfelder Straße 44/2/28, 1080 Wien
- (3) Das Vereinsbüro und die Führung des Vereins kann von dem/der Obmann/Obfrau an einen vom Sitz abweichenden Ort delegiert werden. (z.B.: Sitz des Protokollführers oder eines anderen Vorstandsmitglieds)

§ 18: Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben welche der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss. Eine direkte Einflussnahme der Generalversammlung auf die Geschäftsordnung ist nicht gegeben.
- (2) Ziel der Geschäftsordnung ist es nachhaltige klare Prozesse für die internen Abläufe zu haben.
- (3) In der Geschäftsordnung sind folgende Punkte zu definieren:
 - Höhe und Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages
 - Art und Zuständigkeit der Führung des Mitgliederregisters
 - Administratives Prozedere für die Abwicklung einer Generalversammlung (Anwesenheitskontrolle, Dokumentation & Durchführung Stimmrechtsübertragung)
 - System der Dokumentation des Vereins (Protokolle, Prüfungen, Besprechungen, ...)
- (4) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch einfache Mehrheit des Vorstandes geändert werden unter Bezug auf die Transparenzpflichten gegenüber der Generalversammlung